

Statuten des Vereins Kaluga-Thun

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Verein Kaluga-Thun“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Thun.

Der Verein unterstützt soziale Institutionen und Projekte im Oblast (Bezirk) Kaluga und, mittels Patenschaften, von finanzieller Not besonders betroffene Kinder und ihre Familien. Er fördert den kulturellen Austausch zwischen Thun und Kaluga und die Pflege von persönlichen Kontakten.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Finanzielle Mittel

Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seines Zweckes aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Gönnern und Organisationen
- Zuwendungen und Schenkungen

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Ihre Aufgaben sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- d) Wahl des/der Präsident/in
- e) Genehmigung und Änderung der Statuten
- f) Orientierung über Planung von Hilfsaktionen und Kulturaustausch

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen benötigen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte Kassier/in, Sekretär/in und Protokollführer/in.
- Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- Bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern ist er beschlussfähig.

Art. 7 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, die die Vereinsrechnung jährlich innert 3 Monaten nach Jahresabschluss prüfen.

Art. 8 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Austritte

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und erfordert die mündliche oder schriftliche Erklärung der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Auflösung durch Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. Februar 2014 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. November 2000.

Thun, 25. Februar 2014

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Balmer

Jacqueline Berger